

Satzung des „Förderverein Rockmusik Gladbeck e. V.“

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Rockmusik Gladbeck e.V.“
2. Zweck des Fördervereins Rockmusik Gladbeck e.V. ist die Förderung von Musik und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch musikalische und kulturelle Veranstaltungen mit internationalen und einheimischen Künstlern hauptsächlich in und um der Region Gladbeck. Hierzu entfaltet der Förderverein Rockmusik Gladbeck e.V. auch eigene Aktivitäten, die der Erreichung des hiesigen Satzungszweckes zu dienen geeignet sind. In diesem Sinne versteht sich der Förderverein Rockmusik Gladbeck e.V. als Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die das freie und unabhängige musikalische und kulturelle Schaffen in und um der Region Gladbeck unterstützen. Ziel ist es, einem großen Publikum den Besuch, hochwertiger Kulturveranstaltungen verschiedenster Musik-Bereiche, wie Rock, Pop, Hip-Hop, Heavy Metal, Theater, Comedy, Kleinkunstabende und Weiteres in diesem Sinne, innerhalb der Region kostengünstig zu ermöglichen. Dazu gehören auch Festivals und auch kleinere Konzerte, z.B. in Jugendclubs, sowie die Unterstützung zur Durchführung solcher Events. Weiterhin ist der Förderverein Rockmusik Gladbeck e.V. für den Erhalt und die Verwaltung eigener, vorhandener Gebäude zuständig, die Anschaffung von Materialien und Equipment gehören ebenso dazu, sowie die Vereinsunkostendeckung. Auch kann der Förderverein Rockmusik Gladbeck e.V. andere Vereine, karitative Einrichtungen oder soziale Verbände finanziell unterstützen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein Rockmusik Gladbeck e.V. hat seinen Sitz in Gladbeck.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Kalenderjahr endet am 31. Dezember 2018.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein Rockmusik Gladbeck e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Förderverein Rockmusik Gladbeck e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er ist u.a. ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur verwendet.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins Rockmusik Gladbeck e.V.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Fördervereins Rockmusik Gladbeck e.V. fremd sind, begünstigt werden.
5. Der Fördervereins Rockmusik Gladbeck e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins Rockmusik Gladbeck e.V. kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Förderverein Rockmusik Gladbeck e.V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Fördervereins Rockmusik Gladbeck e.V. anerkennt und bereit ist, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und aktiv im Förderverein Rockmusik Gladbeck e.V. mitzuarbeiten.
3. Der Wunsch, als ordentliches Mitglied dem Förderverein Rockmusik Gladbeck e.V. beizutreten, ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch schriftliche Bestätigung oder schriftliche Ablehnung. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Bei fördernden Mitgliedern genügt die einseitige schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Persönlichkeiten durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
8. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gültig.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Fördervereins Rockmusik Gladbeck e.V. auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder entrichten den jährlichen Beitrag, welcher auf der Jahreshauptversammlung des Fördervereins Rockmusik Gladbeck e.V. beschlossen wird. Schüler/innen und Studierende bezahlen die Hälfte des oben genannten Beitrages.

2. Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie leisten stattdessen entsprechend der o.g. Selbstverpflichtung eine angemessene jährliche Spende.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; es steht ihnen frei, Spenden zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - e) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§9 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein/eine Vorsitzende/r
 - b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) ein/eine Schatzmeister/in
 - d) ein/eine Schriftführer/in
 - e) sowie bis zu vier Beisitzer.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Satzungsänderungen, die von Amtswegen erforderlich sind (z.B. Finanzbehörden, Vereinsregister) können vom Vorstand beschlossen werden. Diese sind der Mitgliederversammlung zeitnah mitzuteilen.

§10 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung; Vermögensfall

1. Der Förderverein Rockmusik Gladbeck e.V. ist aufgelöst, wenn die Auflösung gem. § 7 Absatz 1 d) dieser Satzung beschlossen worden ist.
2. Bei Auflösung des Fördervereins Rockmusik Gladbeck e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Gladbeck, die es unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken gemäß § 1 dieser Satzung zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des Verbleibenden Vermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Fördervereins Rockmusik Gladbeck e.V.

Der Förderverein Rockmusik Gladbeck e.V. wurde am 22.02.2018 gegründet.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung durch die
Versammlung am 22.02.2018 bestätigt.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. <u>Kellermann, Markus</u>	<u>1. Vorsitzender</u>
2. <u>Krisch, Thomas</u>	<u>2. Vorsitzender</u>
3. <u>Heinen, Hans-Dirk</u>	<u>Schatzmeister</u>
4. <u>Krisch, Christel</u>	<u>Schriftführerin</u>
5. <u>Vollmer, Dirk</u>	<u>1. Beisitzender</u>
6. <u>Krisch, Philip</u>	<u>2. Beisitzender</u>
7. <u>Kellermann, Fabian</u>	<u>3. Beisitzender</u>
8. <u>Heinen, Jan-Niklas</u>	<u>4. Beisitzender</u>
9. <u>Vollmer, Christian</u>	<u>5. Beisitzender</u>

Kassenprüferinnen für das Geschäftsjahr 2018:

1. Kellermann, Alexandra
2. Dyballa, Katarina